



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Jannis Hutt



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Bankett in der Deutschen Botschaft in Pjöngjang**
BEZUG Ihre Anfrage vom 11.10.2019, Eingangsbestätigung vom
14.10.2019
ANLAGE --
GZ 505-511.E-IFG 424-2019 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 15.10.2019

Sehr geehrter Herr Hutt,

im Nachgang zur o.g. Eingangsbestätigung und nach Rücksprache mit unserer Botschaft in Pjöngjang, teile ich Ihnen folgendes mit:

Am 19.09.2019 fand kein Bankett in der Deutschen Botschaft anlässlich des Gründungstages der Demokratischen Volksrepublik Korea statt.

Richtig ist vielmehr Folgendes:

Es handelte sich nicht um die Deutsche Botschaft, sondern um die Residenz des deutschen Botschafters.

Es handelte sich nicht um ein Bankett, sondern um einen Stehempfang.

Die Einladung fand nicht anlässlich des Gründungstages der Demokratischen Volksrepublik Korea statt, sondern anlässlich des Tags der Deutschen Einheit am

03. Oktober. Die Veranstaltung wird in Pjöngjang traditionell um ca. zwei Wochen vorgezogen.

Nach einer ersten Sichtung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass es sich bei Ihrer Anfrage nicht um eine einfache gebührenfreie Auskunft handelt. Nach § 10 IFG sind nur einfache Anfragen gebührenfrei, eine solche liegt jedoch bei einer Bearbeitungszeit von über einer halben Stunde nicht vor. Je nach Arbeitsaufwand können Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Nach einer ersten Schätzung müssten Sie mit **Gebühren im unteren zweistelligen Bereich** rechnen.

Sie regten an, gem. § 2 IFGGebV von der Möglichkeit der Ermäßigung/Erhebung der Gebühren aus Gründen der Billigung oder des öffentlichen Interesses Gebrauch zu machen, vor dem Hintergrund, dass Sie Student sind.

Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Absehen von der Erhebung der Gebühr bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz der in § 10 IFG vorgesehenen Kostenpflicht des Informationszugangs.

Für Anfragen von Studenten sieht das IFG jedoch keinen Ausnahmetatbestand hinsichtlich der Erhebung von Gebühren vor.

Ein großer Teil der an das Auswärtige Amt gerichteten Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz hat aktuell laufende, politische Diskussionen zum Hintergrund, und der Gesetzgeber hat die Ermäßigung oder das Absehen von Gebühren nach § 2 IFGGebV bewusst als Ausnahme des Regelfalls vorgesehen.

Ihrem Interesse an einer ermäßigten oder gebührenbefreiten Überlassung der erbetenen amtlichen Informationen steht das Interesse der Öffentlichkeit an der Erhebung von Gebühren zur teilweisen Bestreitung der Verwaltungsausgaben entgegen. Von diesem Grundsatz wurde auch nicht vom Gesetzgeber zugunsten von studentischer Tätigkeit abgesehen. Dem Interesse der Allgemeinheit an der Gebührenerhebung wird daher Vorrang eingeräumt.

Das Auswärtige Amt sieht daher keine Möglichkeit einer Gebührenbefreiung weder aus Billigkeitsgründen noch aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses.

In Ihrem Fall würde ohnehin nur, wie dargestellt, eine reduzierte Gebühr im unteren zweistelligen Bereich in Ansatz gebracht werden.

Bitte teilen Sie mir bis zum **28. Oktober 2019** mit, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten und zur Übernahme der Gebühren bereit sind. Falls dies der Fall sein sollte, bitte ich um Übersendung einer Kostenübernahmeerklärung. Ihr Recht, die spätere Kostenfestsetzung mittels Rechtsbehelfen anzufechten, bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Sollte mir bis zu dem genannten Datum keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht erwünscht ist.

Bis dahin wird die Bearbeitung Ihrer Anfrage ausgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass erst bei der weiteren Bearbeitung geprüft werden kann, ob und ggfs. in welchem Umfang Ihnen tatsächlich Zugang zu den begehrten Informationen gewährt werden kann. Dieses Schreiben beinhaltet ausdrücklich keine Zusage, dass Ihnen im weiteren Verlauf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt werden wird.

Bereits jetzt kann ich Ihnen aber schon mitteilen, dass die Einladungs- und Teilnehmerliste der Veranstaltung anlässlich des 03. Oktobers 2019 personenbezogene Daten einer großen Anzahl privater Dritter enthält (§ 5 Abs. 1 IFG), denen gem. § 8 Abs. 1 IFG rechtliches Gehör zu verschaffen wäre. Um zusätzlich zeitaufwendige und kostenpflichtige Drittbeteiligungsverfahren zu vermeiden, würden wir – Ihr Einverständnis und die Aufrechterhaltung Ihrer Anfrage vorausgesetzt - diese Listen im Hinblick auf personenbezogene Daten geschwärzt übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

